

Open End Turbo Put Warrant auf WTI Crude Oil Futures

SSPA Produkttyp: Warrant mit Knock-Out (2200, Callable)
 Valor: 155006724 / ISIN: CH1550067248 / SIX Symbol: S4ZBAU

Endgültiges Termsheet
 Nur für Marketingzwecke

Knock-Out Barriere berührt

Informationen zum Produkt & Basiswert

Basiswert			
WTI Crude Oil Futures (der "Futures-Kontrakt")			
Basiswert am Festlegungstag	Referenz-Level	Anfänglicher Strike / Knock-Out Barriere	Bezugsverhältnis
WTI Crude Oil Futures May 2026 Bloomberg: CLK6 / LSEG: CLK26	USD 97,56	USD 100,00	10:1 (10 Stück(e) beziehen sich auf 1 Basiswert(e))

Aktuelle Knock-Out Barriere von WTI Crude Oil Futures (Bloomberg: CLK6 / LSEG: CLK26) berührt am 02. April 2026.

Der Open End Turbo Put Warrant ermöglicht es Anlegern, überproportional vom Abwärtstrend eines Basiswerts zu profitieren. Der Open End Turbo Put Warrant bewegt sich um ca. eine Währungseinheit nach oben, wenn sich der Basiswert eine Währungseinheit nach unten bewegt und umgekehrt. Dabei muss das Bezugsverhältnis, der Wechselkurs (falls zutreffend) und die Anpassung des Strikes und der Knock-Out Barriere beachtet werden.

Liegt der Wert des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Produktlebensdauer auf oder über der Aktuellen Knock-Out-Barriere, verfällt der Open End Turbo Put Warrant sofort und wertlos. Das Verlustrisiko ist auf das investierte Kapital begrenzt. Die Aktuelle Knock-Out-Barriere entspricht immer dem Aktuellen Strike.

Produktdetails

Wertpapierkennnummern	Valor: 155006724 / ISIN: CH1550067248 / SIX Symbol: S4ZBAU
Ausgabevolumen	Bis zu 50.000.000 Stücke (Aufstockung möglich)
Ausgabepreis	CHF 0,20 (Stücknotierung) (Basierend auf USD / CHF Wechselkurs von 0.8001)
Auszahlungswährung	CHF
Strike / Knock-Out Barriere-Währung	USD
Settlement	In bar

Daten

Beginn des öffentlichen Angebotes	01. April 2026
Festlegungstag (Pricing)	01. April 2026
Zahltag bei Ausgabe (Emissionstag)	07. April 2026
Erster SIX Handelstag	02. April 2026
Bewertungstag	Steht für den Tag, an dem entweder das Ausübungsrecht der Emittentin oder das des Wertpapiergläubigers wirksam wird oder für den Tag, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Tritt am Bewertungstag eine Störung der Preisquelle oder eine Handelsstörung in Bezug auf den Aktuellen Basiswert auf, wird der Bewertungstag auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Störung der Preisquelle und keine Handelsstörung vorliegt.

Wenn der Bewertungstag gemäss dem Vorstehenden um zwei aufeinanderfolgende Bankgeschäftstage verschoben wird und auch an diesem Tag eine Preisquellenstörung oder eine Handelsstörung in Bezug auf den Aktuellen Basiswert anhält, gilt dieser Tag als Bewertungstag und die Berechnungsstelle schätzt den Abrechnungspreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der an diesem Tag vorherrschenden Marktbedingungen ein. Die Berechnungsstelle wird eine Mitteilung über den Abrechnungspreis gemäss den Endgültigen Bedingungen vornehmen.

Verfalltag (Verfall)

Open End (vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses)

Fälligkeitstag

Steht für den dritten Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

Rückzahlung

Der Wertpapiergläubiger ist berechtigt, einen Betrag in der Auszahlungswährung zu beziehen, der wie folgt bestimmt wird:

<p>Szenario 1 (im Fall einer Ausübung des Wertpapiergläubigers / Ausübung durch die Emittentin)</p>	<p>Wenn ein Knock-Out Ereignis NICHT eingetreten ist, erhält der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag.</p>
<p>Szenario 2</p>	<p>Wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt, verfällt der Open End Turbo Warrant sofort und ist wertlos.</p>
<p>Auszahlungsbetrag</p>	<p>Max [0, (Aktueller Strike – Abrechnungskurs)], unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, umgewandelt in die Auszahlungswährung, falls zutreffend.</p>
<p>Abrechnungskurs</p>	<p>Der Abrechnungskurs pro Einheit des Aktuellen Basiswerts am Bewertungstag, wie von der Berechnungsstelle bestimmt. Wenn der tägliche Abrechnungskurs negativ ist, ist der angenommene Abrechnungskurs 0.</p>
<p>Aktueller Basiswert</p>	<p>Der Aktuelle Basiswert des Open End Turbo Put Warrant ist der WTI Crude Oil Futures Kontrakt. Wenn der letzte Handelstag erreicht wurde, wird er am Rollover Stichtag durch den Futures-Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin ersetzt, wie unter Rollover definiert. Der Aktuelle Basiswert wird auf der Produktdetailseite des Open End Turbo Put Warrant auf www.ubs.com/keyinvest oder einer Nachfolgesseite veröffentlicht.</p>
<p>Futures-Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin</p>	<p>Steht für einen Futures-Kontrakt dessen letzter Handelstag in einen der sechs nächsten massgeblichen Verfallsmonate nach dem letzten Handelstag des Aktuellen Basiswerts fällt.</p> <p>Sollte kein nachfolgender Futures-Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin existieren, der einen positiven RP_{neu} aufweist oder sofern der RP_{neu} aller zeitlich nachfolgenden Futures-Kontrakte mit nächstfälligem Verfalltermin kleiner ist als der Aktuelle Strike abzüglich des RP_{alt} am Rollover Stichtag, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere ausserordentlich zu kündigen.</p>
<p>Aktuelle Knock-Out Barriere</p>	<p>Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Strike.</p>
<p>Aktueller Strike</p>	<p>Der Aktuelle Strike (S) wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet, beginnend mit dem anfänglichen Strike. Der Strike wird täglich vor Marktöffnung angepasst.</p> <p>Der Aktuelle Strike wird auf www.ubs.com/keyinvest oder einer Nachfolgesseite veröffentlicht.</p>

$$S_{neu} = (S_{alt} + ROA) \times \left(1 - \frac{FS \times n}{360}\right)$$

S_{neu} Aktueller Strike nach der Anpassung.

S_{alt} Strike vor der Anpassung.

Finanzierungsspread (FS)	Wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf einen Wert zwischen 0,5% und 15% festgelegt. Der Anfängliche Finanzierungsspread entspricht 4%.
n	Anzahl der Tage vom aktuellen Anpassungstichtag (ausschliesslich) bis zum unmittelbar folgenden Anpassungstichtag (einschliesslich). Der erste aktuelle Anpassungstichtag entspricht dem Tag des Beginns des öffentlichen Angebotes.
Rollover Anpassung (ROA)	<p>ROA stellt die Anpassung dar, die im Falle eines Rollovers gilt. Es umfasst die Basiswert-Preisanpassung vom Aktuellen Basiswerts zum Futures-Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin und die Rollover-Kosten oder -Erlöse. Der ROA ist gleich Null (0), wenn kein Rollover vorliegt.</p> <p>Der ROA basiert auf der folgenden Formel, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt wird:</p> $RP_{\text{neu}} - RP_{\text{alt}} - ROK$ <p>RP_{alt} Der Rollover Referenzpreis des Aktuellen Basiswerts am Rollover Stichtag, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.</p> <p>RP_{neu} Der Rollover Referenzpreis des ersetzenden Futures-Kontrakts am Rollover Stichtag, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.</p> <p>ROK Die Rollover-Kosten sind die Kosten, die durch den Futures Rollover entstehen, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.</p>
Rollover	bezeichnet den Ersatz des Aktuellen Basiswerts durch den Futures-Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin am Rollover-Stichtag. Der ersetzende Futures-Kontrakt weist die gleichen Kontraktpezifikationen wie der substituierte Futures-Kontrakt auf, mit Ausnahme des längerfristigen Verfalls.
Rollover Stichtag	entspricht einem der 40 Basiswert-Berechnungstage die dem Letzten Handelstag des Aktuellen Futures-Kontrakts an dem Massgeblichen Referenzmarkt vorausgehen, spätestens jedoch am Letzten Handelstag. Sollte an diesem Tag nach billigem Ermessen der Emittentin an dem Massgeblichen Referenzmarkt mangelnde Liquidität in dem Futures-Kontrakt als Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation bestehen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen einen anderen Tag als Rollover Stichtag festzulegen.
Knock-Out Ereignis	<p>Ein Knock-Out Ereignis hat stattgefunden, wenn der Kurs des Aktuellen Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Beginn des öffentlichen Angebotes der Wertpapiere auf oder über die Aktuelle Knock-Out Barriere steigt, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.</p> <p>Ein Knock-Out Ereignis setzt das Ausübungsrecht der Emittentin wie auch das Ausübungsrecht des Wertpapiergläubigers ausser Kraft.</p>

Allgemeine Informationen

Emittentin	UBS AG, Niederlassung London
Rating der Emittentin	Aa2 Moody's / A+ S&P / A+ Fitch
Aufsichtsbehörde der Emittentin	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Für die Niederlassung London zusätzlich die Financial Conduct Authority (FCA) sowie die Prudential Regulation Authority (PRA). Für die Niederlassung Jersey zusätzlich die Jersey Financial Services Commission (JFSC).
Federführer	UBS AG, Zürich (UBS Investment Bank)
Berechnungsstelle	UBS AG, Niederlassung London
Zahlstelle	UBS Switzerland AG
Massgeblicher Referenzmarkt	WTI Crude Oil Futures: New York Mercantile Exchange

Börsengeschäftstag	Der Börsengeschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem der Massgebliche Referenzmarkt für den Handel geöffnet ist, und der Kurs des Basiswerts in Übereinstimmung mit den massgeblichen Regeln bestimmt wird.
Bankgeschäftstag	Der Bankgeschäftstag steht für jeden Tag, an dem die Banken in Zürich, Schweiz, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Kotierung	SIX Swiss Exchange
Basiswert-Berechnungstag	Der Basiswert-Berechnungstag bezeichnet jeden Tag, an dem der Massgebliche Referenzmarkt für den Handel geöffnet ist, und der Kurs des Basiswerts in Übereinstimmung mit den massgeblichen Regeln bestimmt wird.
Sekundärmarkt	Indikative Preise sind verfügbar auf LSEG/Bloomberg und www.ubs.com/keyinvest .
Ausübungsrecht der Emittentin	Die Emittentin ist jeweils alle 3 Monate berechtigt (erstmalig zum 01. August 2026), einen noch nicht ausgeübten Open End Turbo Warrant vorzeitig zu kündigen und zu tilgen ("Ausübungstag der Emittentin"). Die Ausübung wird zum Abrechnungskurs (wie vorhergehend definiert) am jeweiligen Bewertungstag, 3 Monaten nach dem Ausübungstag der Emittentin, wirksam. Falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Bankgeschäftstag. Die Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag.
Ausübungsrecht des Wertpapiergläubigers	<p>Ungeachtet dessen, dass der Open End Turbo Warrant börsentäglich veräussert werden kann, hat jeder Wertpapiergläubiger das Recht, den Open End Turbo Warrant jeweils alle 3 Monate (erstmalig zum 01. Mai 2026) bis 10:00 Uhr, Ortszeit Zürich, Schweiz auszuüben ("Ausübungstag des Wertpapiergläubigers").</p> <p>Der Auszahlungsbetrag (wie vorhergehend definiert) wird am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers bestimmt ("Bewertungstag"). Die Ausübung wird zum Abrechnungskurs am jeweiligen Bewertungstag wirksam. Falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Bankgeschäftstag. Die Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag.</p> <p>Die Ausübungs-Mitteilung muss bis spätestens 10:00 Uhr, Ortszeit Zürich, Schweiz am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers eingehen, ansonsten wird die Ausübung erst zum nächsten Ausübungstag des Wertpapiergläubigers wirksam.</p>
Kleinste handelbare Einheit	1 Open End Turbo Warrant(s)
Mindestausübungszahl	1 Open End Turbo Warrant(s), Open End Turbo Warrants können nur in integralen Vielfachen von 1 ausgeübt werden.
Verwahrstelle	SIX SIS, Euroclear, Clearstream (registriert als Bucheffekten bei SIX SIS AG, in der Schweiz)
Verbriefung	Wertrechte
Status	Unbesichert / Nicht nachrangig
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Schweizer Recht / Zürich
Anpassungen	Während der Laufzeit der Produkte können die Produktdaten angepasst werden. Ausführliche Informationen hinsichtlich der Anpassungen können der Produktdokumentation entnommen werden.
Öffentliches Angebot	Schweiz
Vertriebsgebühr	Keine

Wichtige Informationen

Diese Informationen werden von UBS AG bzw. deren verbundenen Unternehmen («**UBS**») mitgeteilt. UBS kann – als Eigenhändlerin oder Vermittlerin – in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Finanzinstrumente oder andere Vermögenswerte, welche dem in diesem Dokument beschriebenen Produkt zugrunde liegen, Positionen eingehen, Käufe oder Verkäufe tätigen oder als Market-Maker auftreten. UBS kann Investmentbanking- und/oder andere Dienstleistungen für die in diesem Dokument referenzierten Unternehmen erbringen und/oder Mitarbeitende beschäftigen, die als Verwaltungsratsmitglieder in diesen Unternehmen fungieren. Die Absicherungs- und/oder Handelsgeschäfte von UBS im Zusammenhang mit diesem Produkt können Auswirkungen auf den Kurs der Basiswerte sowie auf die Wahrscheinlichkeit haben, dass relevante Grenzwerte überschritten werden. UBS hat Richtlinien und Prozesse aufgestellt, welche die Gefahr der Beeinflussung ihrer Führungskräfte und Mitarbeitenden durch Interessen- oder Pflichtenkonflikte sowie der unbefugten Offenlegung oder Bereitstellung von vertraulichen Informationen minimieren sollen.

Unter bestimmten Umständen verkauft UBS dieses Produkt an Händler oder sonstige Finanzinstitute mit einem Abschlag vom Ausgabepreis oder erstattet ihnen auf ihre Rechnung einen Teil des Ausgabepreises («**Vertriebsgebühren**»). Vertriebsgebühren werden, falls ausgerichtet, in diesem Dokument ausgewiesen und entsprechen dem maximalen Betrag, den ein Händler oder ein Finanzinstitut von UBS erhalten kann; der tatsächlich ausgezahlte Betrag kann geringer ausfallen. Weitere Informationen dazu können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Strukturierte Transaktionen sind komplex und können ein hohes Verlustrisiko beinhalten. Vor Transaktionsabschluss sollten Sie sich daher in rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, steuerlichen, finanziellen und buchhalterischen Fragen im von Ihnen für notwendig erachteten Masse beraten lassen und Ihre Anlage-, Absicherungs- und Handelsentscheidungen (einschliesslich Entscheide bezüglich der Eignung einer Transaktion) auf der Grundlage Ihres eigenen Urteils sowie der Beratung durch die von Ihnen zugezogenen Spezialisten treffen. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, fungiert UBS für Sie bei keiner Transaktion als Finanzberater oder Treuhänder.

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine persönliche Empfehlung oder eine Aufforderung zum Abschluss einer Transaktion dar und darf nicht als Anlageberatung verstanden werden. Die Bedingungen einer jeden Investition in das Produkt, auf das sich dieses Dokument bezieht, richten sich nach den ausführlichen Bestimmungen, die in der Produktdokumentation enthalten sind. UBS macht keine Zusicherung oder übernimmt keine Garantie für irgendeine hierin enthaltene Information aus unabhängiger Quelle. Dieses Dokument darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von UBS weder reproduziert noch vervielfältigt werden. Es wurden und werden in keiner Rechtsordnung Schritte im Hinblick auf die Zulässigkeit eines öffentlichen Angebots für die hierin beschriebenen Produkte unternommen, es sei denn, es wird in der Produktdokumentation ausdrücklich darauf hingewiesen. Der Verkauf der Produkte hat unter Einhaltung aller geltenden Verkaufsbeschränkungen der jeweils massgeblichen Rechtsordnung zu erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit, dass den Anlegern für Transaktionen in Verbindung mit diesem Produkt Kosten, einschliesslich Steuern, entstehen, die nicht von UBS bezahlt bzw. von UBS getragen werden. Weitere Informationen finden Sie in der Produktdokumentation.

Produktdokumentation

Die vollständigen Angaben zu den Produkten, insbesondere die verbindlichen Wertpapierbedingungen, sowie Angaben zur Emittentin und zu Risikofaktoren sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und dem zugehörigen Basisprospekt, bestehend aus «Securities Note for the issuance of Warrants and other leveraged Securities» und dem entsprechenden «Registration Document of UBS AG» (nebst Nachträgen) (zusammen die «**Produktdokumentation**»), zu entnehmen. Die Produktdokumentation und, falls verfügbar, das Basisinformationsblatt sind bei UBS AG, Postfach, CH-8098 Zürich (Schweiz), telefonisch (+41-(0)44-239 47 03), per Fax (+41-(0)44-239 69 14) oder per E-Mail (swiss-prospectus@ubs.com) kostenfrei erhältlich. Für Kunden ausserhalb von Grossbritannien ist die Produktdokumentation zudem auf dem Internet unter www.ubs.com/keyinvest erhältlich. Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Produkt erfolgen wie in der Produktdokumentation beschrieben. Zusätzlich werden allfällige Anpassungen der Produktbedingungen für Kunden ausserhalb von Grossbritannien auf dem Internet unter www.ubs.com/keyinvest veröffentlicht.

Steuerinformationen Schweiz

Eidgenössische Stempelabgabe	Das Produkt ist keine steuerbare Urkunde. Käufe und Verkäufe unterliegen nicht der Umsatzabgabe.
Schweizer Einkommenssteuer	In der Schweiz ansässige natürliche Personen, die das Produkt im Privatvermögen halten, erzielen kein steuerbares Einkommen mit einer Anlage in diesem Produkt.
Schweizer Verrechnungssteuer	Dieses Produkt unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer. Allenfalls gelangt eine ausländische Quellensteuer zur Anwendung.

Diese Steuerinformationen beschreiben die schweizerischen Steuerfolgen des Produkts gemäss den im Zeitpunkt der Emission bestehenden rechtlichen Grundlagen und der Praxis der Steuerbehörden. Die rechtlichen Grundlagen und die Praxis der Steuerbehörden können sich jederzeit ändern, wobei rückwirkende Änderungen nicht ausgeschlossen sind.

Verkaufsbeschränkungen

Wer ein Produkt für den Wiederverkauf erwirbt, darf dieses nicht in einer Rechtsordnung anbieten, wenn die Emittentin dadurch dazu verpflichtet wäre, weitere Dokumente in Bezug auf das Produkt in dieser Rechtsordnung registrieren zu lassen.

Die nachstehend aufgeführten Beschränkungen sind nicht als definitiver Hinweis darauf zu verstehen, ob ein Produkt in einer Rechtsordnung verkauft werden kann. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen über Angebote, Verkäufe oder den Besitz dieses Produktes können in anderen Rechtsordnungen anwendbar sein. Anleger, die dieses Produkt erwerben, sollten sich vor dem Weiterverkauf dieses Produkts diesbezüglich beraten lassen.

Europäischer Wirtschaftsraum - In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "Mitgliedstaat") darf in einem Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot der Produkte nur nach Maßgabe der folgenden Ausnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) (die "Prospektverordnung") erfolgen:

a) Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung ist;

b) Weniger als 150 Angebotsempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektverordnung);

c) ein Angebot von Produkten an Anleger, die Produkte für einen Gesamtpreis von mindestens EUR 100 000 pro Anleger für jedes separate Angebot erwerben; und/oder

d) Sonstige Ausnahmangebote: jederzeit und unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung fallen, vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Produkten im Sinne der Buchstaben a) bis d) nicht die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder das Nachtragen eines Prospekts gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Produkte in jedem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise von ausreichenden Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Produkte, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden.

Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht für die oben im Abschnitt "Öffentliches Angebot" unter "Allgemeine Informationen" genannten Rechtsordnungen.

Hongkong - Jeder Käufer gewährleistet und erklärt sich damit einverstanden, dass er weder in Hongkong noch anderenorts Werbematerialien, Aufforderungen oder sonstige Schriftstücke in Zusammenhang mit dem Produkt herausgegeben oder zwecks Herausgabe besessen hat bzw. herausgeben oder zwecks Herausgabe besitzen wird, die an die Öffentlichkeit in Hongkong gerichtet sind oder deren Inhalt wahrscheinlich der Öffentlichkeit in Hongkong zugänglich ist bzw. von ihr gelesen wird (außer soweit nach den Wertpapiergesetzen von Hongkong zulässig), es sei denn, es handelt sich um ein Produkt, das nur an Personen außerhalb von Hongkong oder an "professionelle Anleger" im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) und sich daraus ergebenden Regeln verkauft wird oder verkauft werden soll.

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein strukturiertes Produkt, das Derivate beinhaltet. Eine Anlage empfiehlt sich nur, wenn man das Produkt vollständig versteht und bereit ist, die damit verbundenen Risiken zu tragen. Wer sich über die mit einem Produkt verbundenen Risiken nicht im Klaren ist, sollte sich diese von seinem Anlageberater erklären lassen oder unabhängigen, professionellen Rat einholen.

Singapur - Dieses Dokument wurde nicht als Prospekt bei der Monetary Authority of Singapore registriert. Somit dürfen dieses Dokument und alle anderen Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder der Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Produkte nicht in Umlauf gebracht oder verteilt werden, noch dürfen die Produkte direkt oder indirekt Personen in Singapur angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, außer (i) einem institutionellen Anleger (wie definiert in Abschnitt 4A des Securities and Futures Act 2001 of Singapore in der jeweils geänderten und/oder ergänzten Fassung (das „SFA“)) gemäß Abschnitt 274 des SFA, (ii) an eine relevante Person (wie in Abschnitt 275(2) des SFA definiert) gemäß Abschnitt 275(1) des SFA oder an eine beliebige Person gemäß Abschnitt 275(1A) des SFA und in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die in Abschnitt 275 des SFA und (falls zutreffend) in Regulation 3 der Securities and Futures (Classes of Investors) Regulations 2018 angegeben sind, oder (iii) anderweitig gemäß den und in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer anderen anwendbaren Bestimmung des SFA.

Wenn die Produkte gemäß Abschnitt 275 des SFA von einer relevanten Person gezeichnet oder gekauft werden, die

(a) eine Gesellschaft (die kein akkreditierter Anleger (wie in Abschnitt 4A des SFA definiert) ist), deren einzige Geschäftstätigkeit darin besteht, Investitionen zu halten, und deren gesamtes Aktienkapital im Besitz einer oder mehrerer Personen ist, von denen jede ein akkreditierter Anleger ist; oder

(b) ein Trust (dessen Treuhänder kein akkreditierter Anleger ist), dessen einziger Zweck darin besteht, Investitionen zu halten, und wobei jeder Begünstigte des Trusts eine Person ist, die ein akkreditierter Anleger ist,

dürfen Wertpapiere oder auf Wertpapieren basierende derivative Verträge (jeder Begriff wie in Abschnitt 2(1) des SFA definiert) dieser Gesellschaft oder die Rechte und Anteile der Begünstigten (unabhängig von deren Beschreibung) an diesem Trust nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Gesellschaft oder dieser Trust die Produkte im Rahmen eines Angebots gemäß Abschnitt 275 des SFA erworben hat, übertragen werden, außer:

(1) an einen institutionellen Anleger oder an eine relevante Person, wie in Abschnitt 275(2) des SFA definiert, oder an eine Person, die sich aus einem Angebot gemäß Abschnitt 275(1A) oder Abschnitt 276(4) (c)(ii) des SFA ergibt;

(2) wobei keine Gegenleistung für die Übertragung erbracht wird oder erbracht werden soll;

(3) wenn die Übertragung von Rechts wegen erfolgt;

(4) wie in Abschnitt 276(7) des SFA festgelegt; oder

(5) wie in Regulation 37A der Securities and Futures (Offers of Investments) (Securities and Securities-based Derivatives Contracts) Regulations 2018 festgelegt.

gemäß Abschnitt 309B(1)(c) des SFA teilt der Emittent hiermit den relevanten Personen (wie im SFA definiert) mit, dass die Produkte als „andere als die vorgeschriebenen Kapitalmarktprodukte“ (wie im SFA und in den Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018 definiert) und „spezielle Anlageprodukte“ (wie in der MAS-Bekanntmachung SFA 04-N12 definiert) klassifiziert sind: Bekanntmachung über den Verkauf von Anlageprodukten und MAS-Bekanntmachung FAA-N16: Bekanntmachung über Empfehlungen zu Anlageprodukten).

Vereinigtes Königreich - Ein Angebot der Produkte an die Öffentlichkeit im Vereinigten Königreich darf nur erfolgen:

(a) an juristische Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne von Absatz 15 des Anhangs 1 zu den POATRs sind;

(b) an weniger als 150 Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne von Absatz 15 des Anhangs 1 zu den POATRs) im Vereinigten Königreich;

(c) unter allen anderen Umständen, die unter Teil 1 des Anhangs 1 zu den POATRs fallen.

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmungen bezeichnet der Ausdruck „Angebot der Produkte an die Öffentlichkeit“ in Bezug auf Produkte die Mitteilung in jeglicher Form und mit jeglichen Mitteln von ausreichenden Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Produkte, damit ein Anleger eine Entscheidung über den Kauf oder die Zeichnung der Produkte treffen kann, und der Ausdruck „POATRs“ bezeichnet die Public Offers and Admissions to Trading Regulations 2024 (Vorschriften für öffentliche Angebote und Zulassungen zum Handel).

USA - Dieses Produkt kann weder in den USA noch an US-Personen verkauft oder angeboten werden.